

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 123, § 397

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 66/76

Urteil des BAG vom 23. Februar 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 66/76

3 Sa 96/75 Berlin

Verkündet am
23. Februar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt:

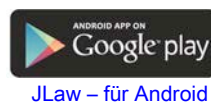
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Dezember 1975 - 3 Sa 96/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte wurde nach Maßgabe einer notariellen Urkunde vom 29. August 1973 durch den Kaufmann J B und den Angestellten Dr. Sch , beide aus Berlin, gegründet. In einer notariellen Urkunde vom gleichen Tage erklärte der Gesellschafter B gegenüber dem Kläger (Erschienenen zu 2) folgendes:

"Ich bin Gesellschafter der TA Reise- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Stammeinlage von DM 12.000,--.

Meine Beteiligung an der Gesellschaft verwalte ich als Treuhänder des Erschienenen zu 2).

Ich verpflichte mich, meinen Geschäftsanteil jederzeit auf Verlangen des Erschienenen zu 2) an diesen abzutreten.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Gewinnbezugsrechte jederzeit auf Verlangen des Erschienenen zu 2) an diesen abzutreten.

Ich werde meine Tätigkeit in der Gesellschaft, insbesondere das Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen nur nach Weisung des Erschienenen zu 2) ausüben, soweit dies zulässig ist.

Der Erschienene zu 2) erklärte, daß er die Erklärungen des Erschienenen zu 1) annehme."

Am 25. November 1974 trat B seine Geschäftsanteile mit Zustimmung des Klägers gegen ein Entgelt von 10.500,-- DM an Dr. Sch ab.

Am 1. Juni 1974 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Das vereinbarte Monatsgehalt betrug 2.500,-- DM. Der Kläger war als Angestellter für die Beklagte bis zum 8. November 1974 tätig. An diesem Tage kündigte ihm der Geschäftsführer der Beklagten, Tr , das Arbeitsverhältnis fristlos, nachdem es vorher zwischen ihm und dem Kläger zu Auseinandersetzungen gekommen war. Der Kündigung widersprach mit Schreiben vom selben Tage der Gesellschafter B , der die Einberufung einer Gesellschafterversamm-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

lung verlangte. Der Kläger erhob ferner am 13. November 1974 Kündigungsschutzklage, mit der er sich gegen die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung wandte (42 Ca 390/74 ArbG Berlin).

Am 25. November 1974 kam es zu der Gesellschafterversammlung der Beklagten, an der die Herren Dr. Sch , B , Tr und der Kläger teilnahmen. Dabei wurde folgende schriftliche Vereinbarung getroffen:

"Vereinbarung
=====

.....

1. Das Arbeitsverhältnis des Erschienenen zu 2) mit der Erschienenen zu 1) wird mit Wirkung zum 31. 12. 1974 einverständlich aufgehoben.
Die Erschienene zu 1) verzichtet ab sofort auf die Arbeitsleistung des Herrn To .
Urlaubsansprüche bestehen nicht mehr.
Gehalt wird für XI und XII gezahlt.
Anhängige Prozesse werden eingestellt.
2. TA GmbH nimmt jegliche Vorwürfe in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Herrn To für die TA GmbH bzw. Tü -Center KG zurück und erklärt sie als gegenstandslos.
Herr To erhebt keine Vorwürfe gegen die Geschäftsführung bzw. Gesellschafter.
3. TA wird, wie früher schon vereinbart, für Herrn To eine Einlage in die Charter KG in Höhe von DM 10.000,-- unter Anrechnung auf rückständige Gehälter XI, XII 73 / I, II 74 leisten. Soweit Sozialabgaben und Steuern gezahlt sind, können deren Erstattung von TA GmbH geltend gemacht werden (bei AOK und Finanzamt).
4. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche von Herrn To gegen die TA und umgekehrt sowie gegen Tü -Center und umgekehrt ausgeglichen, sowie der unterzeichneten Personen."

Der Kläger nahm daraufhin die Kündigungsschutzklage zurück.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger den Anspruch auf das Gehalt für November und Dezember 1974 in Höhe von zu-



- 4 -

sammen 4.625,50 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1975 geltend. Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, widerklagend, den Kläger zu verurteilen, an sie 22.042,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1975 zu zahlen.

Sie hat die Vereinbarung vom 25. November 1974 mit dem Schriftsatz im vorliegenden Verfahren vom 22. Juli 1975 angefochten, weil der Kläger den Geschäftsführer der Beklagten, Tr , und ihren damaligen Minderheitsgesellschafter Dr. Sch zur Unterzeichnung der Vereinbarung widerrechtlich mit der Drohung bestimmt habe, im Falle einer Verweigerung der Unterschriften werde er den Geschäftsführer Tr sofort durch einen Türken ersetzen lassen und dann die Gesellschaft liquidieren.

Zur Widerklage hat sie ausgeführt:

Während seiner Tätigkeit für die Beklagte und die Tü Center GmbH & Co. KG als sog. Leiter des Reisebüros Berlin-W habe der Kläger den Flugticketverkauf an türkische Gastarbeiter sowie die Aufteilung und Weiterleitung der dabei erzielten Einnahmen an die beiden Gesellschaften in den Händen gehabt. Bei dieser Tätigkeit, die vom 1. Juni bis 8. November 1974 gedauert habe, habe er zu Lasten der Beklagten einen Betrag von 22.042,75 DM widerrechtlich für sich behalten. Im Zeitpunkt der Vereinbarung vom 25. November 1974 habe sie von dieser strafbaren Handlung des Klägers noch keine genaue Kenntnis gehabt.

Der Kläger hat das Vorbringen der Beklagten bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte gemäß der Klage verurteilt und hat die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Abweisung der Klage und ihren Widerklageantrag weiter.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist sowohl hinsichtlich der Klage als auch der Widerklage unbegründet.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß die Ausgleichsklausel in Ziff. 4 der Vereinbarung vom 25. November 1974 auch die Forderung der Beklagten gegen den Kläger aus der behaupteten Veruntreuung von Einnahmen aus dem Flugticketverkauf erfaßt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit der Möglichkeit solcher - vom Kläger bestrittener - Veruntreuungen gerechnet; das ergibt sich auch deutlich aus Ziff. 2 der Vereinbarung, worin die Beklagte alle Vorwürfe gegen den Kläger im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zurückgenommen hat. Die Ausgleichsklausel kann daher als negatives Schuldanerkenntnis gemäß § 397 Abs. 2 BGB nur dahin verstanden werden, daß etwa dort noch bestehende Ansprüche gegen den Kläger aus dem Veruntreuungskomplex erlöschen sollten (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 40, IX, S. 292). Anders wäre es nur, wenn der Kläger die Veruntreuungen arglistig verschwiegen und die Beklagte ohne Kenntnis hiervon auf alle Ansprüche gegen ihn verzichtet hätte; ein solches Verhalten schließt die Berufung auf einen erklärten Verzicht aus (BAG AP Nr. 1 zu § 397 BGB).

2. Die Anfechtung wegen Drohung hat, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, die Vereinbarung vom 25. November 1974 nicht beseitigt. Es ist gemäß der vom Landesarbeitsgericht als richtig unterstellten Behauptung der Beklagten davon auszugehen, daß der Kläger seine Machtstellung als Gesellschafter der Beklagten benutzt hat, um die Beklagte zum Abschluß der Vereinbarung zu bewegen. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht dies nicht als eine widerrechtliche Einflußnahme auf den rechtsgeschäftlichen Willen der Beklagten gemäß § 123 Abs. 1 BGB angesehen.



- 6 -

Das angedrohte Verhalten war, für sich allein gesehen, nicht rechtswidrig, ebensowenig wie das Ziel der Einflußnahme des Klägers, mit der bezweckt war, die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien friedlich zu beenden und alle gegenseitigen Differenzen beizulegen. Eine Drohung kann allerdings auch dann widerrechtlich sein, wenn Druckmittel und Zweck es zwar für sich allein betrachtet nicht sind, aber ihre Verbindung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt; dafür sind maßgebend alle Umstände des Einzelfalles, die dem Vorgang sein Gepräge geben (BGH LM Nr. 32 zu § 123 BGB; BGH AP Nr. 18 zu § 123 BGB; BAG AP Nr. 1 zu § 180 BGB).

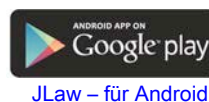
Auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Landesarbeitsgericht das Vorliegen einer widerrechtlichen Drohung zutreffend verneint. Im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung standen sich, wie schon aus ihrem Inhalt hervorgeht, die Parteien nur mit gegenseitigen Vorwürfen gegenüber. Insbesondere hatte die Beklagte noch keine genauere Kenntnis von den angeblichen - auch jetzt noch bestrittenen - strafbaren Veruntreuungen des Klägers, wie sich aus der Berufungsbegründungsschrift ergibt. Es ist nicht zu mißbilligen, daß der Kläger in dieser gespannten Situation seine gesellschaftsrechtliche Machtstellung dazu eingesetzt hat, um eine völlige Trennung der Parteien herbeizuführen. Diese Trennung hat nicht nur die arbeitsrechtlichen, sondern auch die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Parteien erfaßt. Der Kläger hat sich am 25. November 1974 als wirtschaftlicher Anteilseigner von der Beklagten gelöst; er hat an diesem Tage der Übertragung seiner von ihm treuhänderisch verwalteten Gesellschaftsanteile an den nunmehrigen Alleingesellschafter Sch zugestimmt. Die Verwendung des erwähnten Druckmittels zu dem Zweck, die spannungsgeladenen, durch unaufgeklärte Vorwürfe erheblich belasteten Beziehungen der Parteien vollständig zu lösen, erscheint nach den Maßstäben eines redlichen Verhaltens angemessen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Da demnach die Vereinbarung vom 25. November 1974 weiterhin für das Verhältnis der Parteien maßgebend ist, ist die Klage begründet, die Widerklage hingegen unbegründet. Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Siara
zugleich für die wegen
Urlaubs abwesende Vorsitzende Richterin Prof.
Dr. Hilger

Dr. Heither

Seiler

Schleinkofer

